

Geschäftsverzeichnissnr. 2539
Urteil Nr. 15/2004 vom 29. Januar 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 81 Absätze 4 und 7 und 104 Absätze 3 und 6 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. Oktober 2002 in Sachen R. Derksen gegen das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, dessen Ausfertigung am 22. Oktober 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 104 Absätze 3 und 6 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 81 Absätze 4 und 7 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einerseits und in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte andererseits, indem in Streitfällen vor dem Arbeitsgericht bezüglich der Eigenschaft als Arbeitnehmer oder als selbständig Erwerbstätiger nicht von einer Kammer geurteilt wird, nachdem sie so ergänzt wurde, daß sie sich außer einem Richter am Arbeitsgericht aus zwei als selbständig Erwerbstätige ernannten Sozialrichtern zusammensetzt und um zwei als Arbeitgeber bzw. als Arbeitnehmer ernannte Sozialrichter ergänzt wird, und indem in Streitfällen vor dem Arbeitsgerichtshof bezüglich derselben Eigenschaft nicht von einer Kammer geurteilt wird, nachdem sie so zusammensetzt wurde, daß sie außer zwei Gerichtsräten am Arbeitsgerichtshof und einem als selbständig Erwerbstätiger ernannten Sozialgerichtsrat um zwei als Arbeitgeber bzw. als Arbeitnehmer ernannte Sozialgerichtsräte ergänzt wird? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 81 und 104 des Gerichtsgesetzbuches wurden nach dem Datum des Verweisungsurteils abgeändert und ergänzt durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches anlässlich des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über den Schutz der Vorbeugungsberater » (*Belgisches Staatsblatt*, 20. Januar 2003). Diese Gesetzesänderung hat für die fraglichen Bestimmungen nur zur Folge, daß Absatz 7 von Artikel 81 und Absatz 6 von Artikel 104 nun zu Absatz 8 beziehungsweise Absatz 7 dieser jeweiligen Artikel geworden sind.

Artikel 81 Absätze 4 und 8 des Gerichtsgesetzbuches besagt in bezug auf das Arbeitsgericht:

« [...] »

Wenn vor jedem anderen Klagegrund die Eigenschaft einer der Parteien als Arbeiter oder Angestellter angefochten wird, befindet die Kammer zur Hauptsache, nachdem sie so ergänzt wurde, daß sie zusätzlich zum Präsidenten aus zwei Sozialrichtern besteht, die als Arbeitgeber ernannt wurden, und aus zwei Sozialrichtern, die als Arbeiter beziehungsweise als Angestellter ernannt wurden.

[...]

In den Streitsachen über Angelegenheiten im Sinne von Artikel 581 und zur Anwendung der in Artikel 583 vorgesehenen Verwaltungsstrafen auf selbständig Erwerbstätige besteht die Kammer aus einem Richter am Arbeitsgericht und zwei Sozialrichtern, die als selbständig Erwerbstätige ernannt wurden.

[...]»

Artikel 104 Absätze 3 und 7 desselben Gesetzbuches besagt in bezug auf den Arbeitsgerichtshof:

« [...]

Diese Kammern bestehen jedoch aus zwei Sozialgerichtsräten, die als Arbeitgeber ernannt wurden, und zwei Sozialgerichtsräten, die als Arbeiter beziehungsweise als Angestellter ernannt wurden, wenn die Klage gegen ein Urteil gerichtet ist, das von einer Kammer mit vier Sozialrichtern gefällt wurde.

[...]

Die Kammern, die über eine Berufung gegen ein Urteil befinden, das in einer Streitsache bezüglich einer Angelegenheit im Sinne von Artikel 581 oder bezüglich der Anwendung von Verwaltungsstrafen auf selbständig Erwerbstätige im Sinne von Artikel 583 urteilen, bestehen aus zwei Gerichtsräten am Arbeitsgerichtshof und aus einem Sozialgerichtsrat, der als selbständig Erwerbstätiger ernannt wurde.

[...]»

B.2. In der präjudiziellen Frage wird das Problem der Vereinbarkeit der Artikel 81 Absätze 4 und 8 und 104 Absätze 3 und 7 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte aufgeworfen, da die Kammern der Arbeitsgerichte, wenn sie über Anfechtungen bezüglich der Eigenschaft als Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige befinden, zusätzlich zum Berufsmagistrat oder zu den Berufsmagistraten nicht aus Sozialrichtern bzw. Sozialgerichtsräten zusammengesetzt sind, die einerseits als selbständig Erwerbstätige und andererseits als

Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernannt wurden, während die Kammern der Arbeitsgerichte, die über Streitsachen bezüglich der Eigenschaft als Arbeiter oder als Angestellter befinden, so ergänzt werden, daß sie zusätzlich zum Präsidenten aus zwei Sozialrichtern bzw. Sozialgerichtsräten bestehen, die als Arbeitgeber ernannt wurden, und aus zwei Sozialrichtern bzw. Sozialgerichtsräten, die als Arbeiter beziehungsweise Angestellter ernannt wurden.

B.3.1. In dem vom Senat angenommenen Entwurf des Gesetzes zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches war festgelegt, daß die Streitsachen bezüglich der sozialen Sicherheit der Selbständigen durch eine Kammer des Arbeitsgerichts behandelt werden, in der neben einem Berufsmagistrat ebenfalls zwei Beisitzer tagen, von denen einer als selbständig Erwerbstätiger und der andere als Arbeitnehmer ernannt wird (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, S. 41, und « von den vereinten Ausschüssen angenommener Text », ebenda, SS. 12 und 15).

B.3.2. Diese Regelung wurde jedoch durch die Abgeordnetenversammlung aufgrund folgender Erwägungen abgeändert:

« Es entstand eine längere Diskussion über die Zusammensetzung des Arbeitsgerichts, auch wenn die Streitsache selbständig Erwerbstätige betrifft. Die Mitglieder konnten sich nicht damit einverstanden erklären, daß über eine solche Streitsache ein Sozialrichter mit der Eigenschaft als Arbeiter oder Angestellter befinden soll. Einige Mitglieder waren der Auffassung, in diesem Fall müßten die beiden Beisitzer selbständig Erwerbstätige sein.

Der Königliche Kommissar führte als Einwand dagegen an, es könne vorkommen, daß grundsätzliche Fragen vor einem Gericht aufgeworfen würden, das aus drei Richtern bestehe, von denen wenigstens zwei die gleichen Interessen haben könnten wie eine der betroffenen Parteien.

[Ein Mitglied] reichte einen Abänderungsantrag ein (Dokument Nr. 59/26), durch den einerseits in Absatz 6 die Erwähnung von Artikel 581 gestrichen wurde und andererseits dem Artikel ein neuer Absatz hinzugefügt wurde, in dem es hieß, daß in den Streitsachen, auf die sich Artikel 581 beziehe (Streitsachen, die nur selbständig Erwerbstätige betreffen), die Kammer aus zwei Richtern am Arbeitsgericht und einem beisitzenden Sozialrichter, der als selbständig Erwerbstätiger ernannt wurde, zusammengesetzt wird.

Einige Mitglieder haben hervorgehoben, daß sie der Auffassung seien, dies müsse eine vorläufige Regelung sein und dürfe nicht auf die Entwicklung der Sozialgesetzgebung zu einer Vereinheitlichung hin vorgreifen. Die Vertretung der selbständig Erwerbstätigen innerhalb der Arbeitsgerichte müsse erneut geprüft werden entsprechend dieser Entwicklung. Sie haben sich unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt dem Abänderungsantrag angeschlossen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1965-1966, Nr. 59/49, S. 26)

Artikel 104 des Gerichtsgesetzbuches über die Zusammensetzung der Kammern am Arbeitsgerichtshof wurde auf Vorschlag der Regierung im gleichen Sinne angepaßt, so daß

« die Kammern, die über eine Berufung gegen ein Urteil befinden, das in einer Streitsache im Sinne von Artikel 581 gefällt wurde, aus zwei Gerichtsräten am Arbeitsgerichtshof und einem Sozialgerichtsrat, der als selbständig Erwerbstätiger ernannt wurde, bestehen. Diese Bestimmung entspricht derjenigen, die in Artikel 81 eingefügt wurde. Die Rechtfertigung für Artikel 81 gilt auch in diesem Fall » (ebenda, S. 31).

B.3.3. Die Zusammensetzung der Kammer, die über die obenerwähnten Streitsachen befindet, wurde nur in bezug auf das Arbeitsgericht durch den einzigen Artikel des Gesetzes vom 26. Juli 1990 (*Belgisches Staatsblatt*, 7. August 1990) abgeändert, aufgrund dessen die Kammer nunmehr aus einem Berufsmagistrat und zwei Sozialrichtern, die als selbständig Erwerbstätige ernannt wurden, besteht. Diese Änderung wurde begründet mit der Notwendigkeit, « die Arbeit der kleineren Arbeitsgerichte zu vereinfachen, indem nur auf einen Berufsmagistrat zurückgegriffen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 909/1, S. 2), wobei man hoffte, « die Aufarbeitung des Rückstands der Gerichte zu erleichtern » (ebenda, S. 5).

Unbeschadet der Zweifel an der Möglichkeit, dieses Ziel zu verwirklichen, befaßte man sich auch mit den Auswirkungen dieser neuen Zusammensetzung des Arbeitsgerichts auf die Unparteilichkeit des Rechtsprechungsorgans, unter anderem angesichts der Gefahr, auf die bereits bei der Ausarbeitung des Gerichtsgesetzbuches durch den königlichen Kommissar verwiesen wurde:

« Die Gefahr parteilicher Urteile ist nach Einschätzung [des Mitglieds] jedoch besonders groß wegen der Art der Streitsachen (vor allem Anfechtungen von Fakten), der Beratungsbefugnis der Arbeitsrichter und der Möglichkeit des Präsidenten, aus der Liste der Sozialrichter zwei Mitglieder zu bestimmen, die nicht derselben repräsentativen Organisation angehören.

Falls dennoch eine stark voneinander abweichende Rechtsprechung entstehen sollte, kann in der Berufungsinstanz korrigiert werden.

[...]

In den Angelegenheiten im Sinne von Artikel 581 des Gerichtsgesetzbuches, die hauptsächlich faktische Streitsachen betreffen, wird der Ersatz des Berufsmagistrats wenig Probleme bereiten. Außerdem darf der tatsächliche Beitrag der Sozialrichter diesbezüglich nicht überschätzt werden. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 909/2, S. 3)

B.4.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den beiden Kategorien von Rechtsuntergebenen hat eine begrenzte Tragweite. Die ergänzten Kammern urteilen über eine Anfechtung im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Arbeiter oder Angestellter nämlich nur anlässlich einer Reihe spezifischer Streitsachen, nämlich derjenigen, die sich auf die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 578 Nrn. 1, 2, 3 und 7 des Gerichtsgesetzbuches beziehen, und außerdem ausschließlich, wenn vor gleich welchem anderen Klagegrund die Eigenschaft einer der Parteien als Arbeiter oder Angestellter angefochten wird. Es handelt sich um Streitsachen in bezug auf Arbeitsverträge, einschließlich derjenigen, die sich auf die Verletzung des Werksgeheimnisses während der Dauer dieses Vertrags beziehen, um Streitsachen in bezug auf Lehrlingsverträge, individuelle Streitsachen bezüglich der Anwendung der Tarifverträge und zivilrechtliche Streitsachen, die sich aus der Übertretung der Gesetze und Erlasse über die Arbeitsordnung ergeben, und die Angelegenheiten, für die das Arbeitsgericht zuständig ist, unbeschadet der Anwendung der Gesetzesbestimmungen, die den Strafgerichten diese Zuständigkeit erteilen, wenn bei ihnen eine Strafklage anhängig ist.

B.4.2. Die Eigenschaft als Arbeiter oder Angestellter kann in den obenerwähnten Angelegenheiten relevant sein angesichts der Kenntnis der Gepflogenheiten und Bräuche, über die sie als Sozialrichter oder Sozialgerichtsrat verfügen können, wenn sie über diese spezifischen Streitsachen urteilen, oder, wie bei der Vorbereitung des Gerichtsgesetzbuches hervorgehoben wurde; der Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten ist insbesondere wichtig für die Streitsachen, die sich auf die Ausführung von Arbeitsverträgen im Dienstverhältnis beziehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, S. 47).

Für die Beurteilung der Streitsachen bezüglich der sozialen Sicherheit wurde hingegen diese Eigenschaft als Arbeiter oder Angestellter als weniger relevant angesehen, und aus diesem Grund « bestehen die Kammern, die über Streitsachen in diesen Angelegenheiten befinden, aus einem Präsidenten, einem Beisitzer, der Arbeitgeber ist, und einem Beisitzer, der Arbeitnehmer ist, entweder Arbeiter oder Angestellter » (ebenda). Auch die Streitsachen bezüglich der Eigenschaft als selbständig Erwerbstätiger oder Arbeitnehmer beziehen sich auf die Anwendbarkeit einer der Regelungen der sozialen Sicherheit und sind rein rechtstechnischer Art. Darüber befinden nämlich die Kammern, bei denen die Streitsache anhängig ist, ungeachtet ihrer Zusammensetzung.

B.4.3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß der angeführte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.5.1. Der Hof muß noch prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen gegen die obenerwähnten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoßen.

Diese Vertragsbestimmungen gewährleisten unter anderem die Gleichheit vor den Gerichten und den Gerichtsinstanzen sowie das Recht auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter.

B.5.2. Indem der Gesetzgeber die Streitsachen bezüglich der Eigenschaft als selbständig Erwerbstätiger oder Arbeitnehmer nicht von ergänzten Kammern der Arbeitsgerichte, in denen nicht nur selbständig Erwerbstätige, sondern auch Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber tagen, hat beurteilen lassen, hat er nicht gegen die obenerwähnte Rechte verstoßen. Selbst im Falle der Anwendung von Artikel 81 Absatz 8 des Gerichtsgesetzbuches gibt es keinen Grund, eine Parteilichkeit der als selbständig Erwerbstätigen ernannten Sozialrichter anzunehmen. Außerdem ist in dieser Hypothese festzustellen, daß über solche Streitsachen in der Berufungsinstanz immer eine Kammer des Arbeitsgerichtshofes befindet, in der Berufsmagistrate in der Mehrheit sind.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 104 Absätze 3 und 7 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 81 Absätze 4 und 8 desselben Gesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts